

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1030 Wien, Blattgasse 6

Tel.: +43 1 718 72 97 / Fax: +43 1 718 72 97 – 17

faa@aeroclub.at / www.aeroclub.at



Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz

ZVR Zahl: 770691831

Information für Fallschirmspringer, Fallschirmsportvereine und Systembetreuer (Inhaber von Berechtigungen gemäß 74 ZLPV)

Die Austro Control GmbH hat mit LTA 91A vom 5. April 2017 die Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 91 vom 2. Juni 1997 über „aus synthetischen Werkstoffen hergestellte Gurtbänder und textile Flächengebilde an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten“ mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft gesetzt.

Damit ist die seit 1997 geltende Höchstverwendungsdauer von textilen Fallschirmkomponenten (Gurtzeug, Hauptfallschirm, Reservefallschirm) von 20 Jahren weggefallen. Aufgrund der nun aktuellen Rechtslage sind für diese Fallschirmkomponenten – was die höchstzulässige Verwendungsdauer anlangt - ausschließlich die Bestimmungen im jeweiligen Betriebshandbuch (Manual) maßgeblich. Sieht das Betriebshandbuch keine zeitlichen Beschränkungen vor, kann die Komponente grundsätzlich nun auch länger als 20 Jahre verwendet werden. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Komponente weiterhin als betriebssicher und lufttüchtig anzusehen ist.

Anlässlich des zumindest jährlich durchzuführenden Packens des Reservefallschirms ist – ausgehend vom weiterhin in Geltung stehenden LTH 31A - vom jeweiligen Systembetreuer eine Inspektion (Sichtkontrolle) des ganzen Systems (Gurtzeug, Reserve- bzw. Rettungsfallschirm, gegebenenfalls Öffnungsautomat) auf Mängel, Verschleiß, Ablaufdaten von verwendeten Bauteilen und mögliche Sicherheitsmitteilungen bzw. Lufttüchtigkeitsanweisungen durchzuführen. Bei Bedenken über die Lufttüchtigkeit des Fallschirmsystems darf der Reserve- oder Rettungsfallschirm nicht gepackt werden.

Für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist - wie bisher- der Halter verantwortlich.

Wien am 26. April 2017

Österr. Aeroclub/FAA
Dr. Reinhard Flatz

**Abteilung
AOT****Aufhebung der LTA 91**

Die Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 91 vom 2. Juni 1997 über „aus synthetischen Werkstoffen hergestellte Gurtbänder und textile Flächengebilde an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.

AUSTRO CONTROL Abt. Flugtechnik	Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 91	Geschäftszahl: FL 454-1/65-97	
	Aus synthetischen Werkstoffen hergestellte Gurtbänder und textile Flächengebilde an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten.	Kennzeichen: OE- -----	
		Blatt Zi. 1	Blatt 1
1. Betreff:	Alle in Österreich zugelassenen Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte bzw. deren Bauteile, für die der Hersteller keine maximal zulässige Betriebsdauer festgelegt hat.		
2. Gegenstand:	Maximal zulässige Betriebsdauer von 20 Jahren für synthetische Gurtbänder und textile Flächengebilde die einer strukturellen Belastung standhalten müssen.		
3. Anlaß:	Für textile Bauteile werden in den entsprechenden Lufttüchtigkeitsforderungen vergleichsweise hohe Sicherheitszahlen gefordert. Ab der Erzeugung tritt jedoch infolge natürlicher Alterung und besonders durch UV-Strahlung ein kontinuierlicher Festigkeitsverlust ein. Dieser Festigkeitsverlust kann aufgrund von Erfahrungswerten und einschlägiger Fachliteratur nach 20 Jahren bereits bis zu 50% betragen und ist durch Sichtkontrollen meistens nicht erkennbar.		
4. Maßnahmen und Fristen:	Luftfahrzeuge und Luftfahrtgeräte die überwiegend aus synthetischen Textilien gefertigt sind wie beispielsweise; Ballonhüllen, Personenrettungsgeräte, Fallschirme, Hänge- u. Paragleiter sind spätestens 20 Jahre ab dem Herstellungsdatum auszuscheiden. Anschallgurte in Luftfahrzeugen sind spätestens 20 Jahre ab dem Herstellungsdatum gegen neue auszutauschen oder zumindest das Gurtband von einem dazu autorisierten Betrieb zu erneuern. Eine Verlängerung der Betriebsdauer kann nur aufgrund eines von Austro Control positiv bewerteten Festigkeitsversuches einer autorisierten Stelle erfolgen.		
5. Dringlichkeit:	Diese Lufttüchtigkeitsanweisung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.		
Bearbeiter: Huber	Datum: 2. Juni 1997		